

§ 14 APOgDFeu (Brandenburg) — Ausbildungsstellen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ausbildungsstellen für die fachtheoretische und praktische Ausbildung sind insbesondere:

die Ausbildungsbehörden,

andere Behörden, die Ausbildungsbehörden im Sinne des § 3 Absatz 2 sein können,

Werkfeuerwehren für die praktische Ausbildung nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 und

geeignete Ausbildungsstellen für die rettungsdienstliche Ausbildung.

(2) Einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren lässt.

Zitiervorschlag: § 14 APOgDFeu (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOgDFeu/14>